

**Antwort der Verwaltung**Zu Frage 1:

Die Mitarbeitenden des Bürger- und Ordnungsamtes nehmen an unterschiedlichen Schulungen und Seminaren in Bezug auf das LHundG teil.

Zu Frage 2:

<b>Rasse</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
American Pitbull Terrier	15	17	20	19	18
American Staffordshire Terrier	92	98	108	106	104
Staffordshire Bullterrier	9	13	11	10	10
Bullterrier	18	21	21	21	21
Kreuzungshunde	192	199	199	206	197
<b>Gesamtsumme</b>	<b>326</b>	<b>348</b>	<b>359</b>	<b>362</b>	<b>351</b>

Zu Frage 3:

In der nachfolgenden Auflistung sind neben den Beißvorfällen auch Vorfälle mit geringeren Auswirkungen (u. a. in Gefahr drohender Weise anspringen) aufgeführt.

<b>Rasse</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
§ 3 LHundG NRW	1	2	2	3	9
§ 10 LHundG NRW	6	6		3	8
§ 11 LHundG NRW	102	114	140	93	125
Sonstige „kleine Hunde“	18	17	29	35	37
<b>Gesamtsumme</b>	<b>127</b>	<b>139</b>	<b>171</b>	<b>134</b>	<b>179</b>

Zu Frage 4:

Über die Gesamtzahl aller nach dem LHundG NRW geahndeten Verstöße, wird keine gesonderte Statistik geführt. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen ermächtigt u. a. zum Erlass von Gefahrenabwehranordnungen. D. h. neben der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Hunde abzuwehren.

**Hierunter fällt insbesondere:**

- Anordnung von Maulkorb- und/oder Leinenzwang (auch präventiv)
- Wesenstest, d. h. Begutachtung des Hundes durch einen amtlichen Veterinär\*in
- Untersagung der Haltung eines Hundes sowie das zukünftige Halten, Führen und Betreuen von Hunden i. S. d. §§ 3, 10 und 11 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) Entzug des Hundes
- Anordnung der Abgabe des Hundes an eine andere geeignete Person oder Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
- Anordnung der Euthanasie im Einvernehmen mit einem amtlichen Veterinär\*in (Ultima ratio)

Zusätzlich können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Zu Frage 6:

Die Entscheidung, ob Halter\*innen von „gefährlichen Hunden“ z. B. durch die Abschaffung der sogenannten „Rasseliste“ möglicherweise „entdiskriminiert“ oder „entlastet“ werden würden, obliegt nicht der örtlichen Ordnungsbehörde.